



**LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Verteiler:

Ihre Nachricht:  
vom

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
PB IV - PB IV/11

Ihr Ansprechpartner:  
Stefan Fabiszisky  
E-Mail:  
Stefan.Fabiszisky  
@lbm.rlp.de

Durchwahl:  
(0261) 30 29-1224  
Fax:  
(0261) 29 141-1131

Datum:  
17. Sept. 2015

**„Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 07/2015“  
Sachgebiet 04.6: Straßenbefestigungen;  
Straßenerhaltung**

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung  
von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015  
(ZTV BEB-StB 15)**

**„Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 08/2015“  
Sachgebiet 06: Straßen-Baustoffe;  
Anforderungen, Eigenschaften**

**Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Er-  
haltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015  
(TL BEB-StB 15)**

Mit den als Anlage beigefügten Rundschreiben Nr. 07/2015 und Nr. 08/2015 hat das BMVI die „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen“, Ausgabe 2015 (ZTV BEB-StB 15) und die „Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen“, Ausgabe 2015 (TL BEB-StB 15) bekanntgegeben und um die Einführung gebeten.

Besucher:  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0  
Fax: (0261) 30 29-1025  
Fax: Abteilung: 1250  
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
BLZ 600 501 01  
Konto-Nr. 7401507624  
BIC/SWIFT: SOLADEST600  
IBAN  
DE23600501017401507624

Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen  
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Rheinland-Pfalz

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung werden hiermit die

**ZTV BEB-StB 15 und TL BEB-StB 15**

für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Geschäftsbereich des LBM RP mit sofortiger Wirkung eingeführt.

Das Schreiben kann neben den ARS 07/2015 und 08/2015 des BMVI in Kürze in elektronischer Form im Internet ([www.lbm.rlp.de/Veroeffentlichungen/Straßenbau](http://www.lbm.rlp.de/Veroeffentlichungen/Straßenbau)) abgerufen werden.

Die Verteilung innerhalb der regionalen Dienststellen des LBM ist sicherzustellen.

Die Beschaffung der Regelwerke ist eigenständig durch die regionalen Dienststellen des LBM zu veranlassen.

Unser Rundschreiben „Technische Lieferbedingungen/Techn. Prüfvorschriften für Grundierungen und Oberflächenbehandlungen aus Reaktionsharzen sowie für Oberflächenbeschichtungen und Betonersatzsysteme aus Reaktionsharzmörtel für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen-Betonbauweisen, TL BEB RH-StB 02/TP BEB RH-StB 02“ vom 23.09.2001, Az.: II/2-Vz.3, wird aufgehoben.

Im Auftrag



Heribert Müssenich

Verteiler:

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach  
Alzeyer Straße 27  
55543 Bad Kreuznach

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz  
Ravenéstraße 50  
56812 Cochem

Landesbetrieb Mobilität Diez  
Goethestraße 9  
65582 Diez

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein  
Brunnenstraße 1  
54568 Gerolstein

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern  
Morlauerer Straße 20  
67657 Kaiserslautern

Landesbetrieb Mobilität Speyer  
St.-Guido-Straße 17  
67346 Speyer

Landesbetrieb Mobilität Trier  
Dasbachstraße 15 c  
54292 Trier

Landesbetrieb Mobilität Worms  
Schönauer Straße 5  
67547 Worms

Landesbetrieb Mobilität  
Autobahnamt Montabaur  
Bahnhofsplatz 1  
56410 Montabaur

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz  
Fachgruppe Projektmanagement  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz

Baustoffprüfstelle Bingen  
Außerhalb 15 a/b  
55411 Bingen-Gaulsheim

Verteiler:

Stadtverwaltungen:

56608 Andernach	PF	1861	55209 Ingelheim	PF	1553
67085 Bad Ems	PF	1153	56108 Lahnstein	PF	2180
67085 Bad Dürkheim	PF	1165	76811 Landau	PF	2120
55529 Bad Kreuznach	PF	563	56709 Mayen	PF	1953
56155 Bendorf	PF	1464	67409 Neustadt/W.	PF	100962
57508 Betzdorf	PF	840	56510 Neuwied	PF	2060
55387 Bingen	PF	1751	66933 Pirmasens	PF	2763
67210 Frankenthal	PF	2023	67100 Schifferstadt	PF	1264
67446 Haßloch	PF	1263	67329 Speyer	PF	1908
55707 Idar-Oberstein	PF	011740	66468 Zweibrücken	PF	1853

Kreisfreie Städte:

67623 Kaiserslautern	55017 Mainz
56013 Koblenz	54216 Trier
67012 Ludwigshafen	67510 Worms



Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

Gerhard Rühmkorf  
Leiter der Unterabteilung StB 2  
- Straßeninvestitionspolitik, Erhaltung,  
Finanzierung -

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5280  
FAX +49 (0)228 99-300-807-5280  
ref-stb28@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2015**

**Sachgebiet 04.6: Straßenbefestigungen;  
Straßenerhaltung**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien  
für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Beton-  
bauweisen, Ausgabe 2015 (ZTV BEB-StB 15)**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS)  
Nr. 13/2002 vom 16. Juli 2002  
S 26/38.56.05-15/9 Va 2002

Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3/2404176

Datum: Bonn, 17.04.2015

Seite 1 von 2





Seite 2 von 3

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen“, Ausgabe 2002 (ZTV BEB-StB 02) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen“, Ausgabe 2015 (ZTV BEB-StB 15) vor.

Die ZTV BEB-StB 15 behandeln Maßnahmen der Instandhaltung, der Instandsetzung und der Erneuerung von bestehenden Verkehrsflächen aus Beton in Abhängigkeit von deren Zustand und dem angestrebten Erhaltungsziel.

Sie ersetzen zusammen mit den „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen“ (TL BEB-StB 15) die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen“ (ZTV BEB-StB 02).

Entfallen sind folgende Bauweisen:

- Die abtragenden Verfahren Fräsen, Hochdruckwasserstrahlen, Strahlen mit oder ohne Wasserzusatz, Stahlstrahlen, Abstemmen und Maschinelles Stocken und
- Beschränkung der nachträglichen Verankerung auf die Schrägverankerung.

Neu aufgenommen wurden:

- Vorbereitende Arbeiten (Ausbau von Platten und Plattenteilen, Ausbau von Fahrbahnstreifen, Vorbereiten der Betondecke für die Überbauung im Hocheinbau und Ausbau der Betondecke auf volle Breite),
- zusätzliche Unterpressbaustoffe (Polyurethanharz und Silikatharz),
- Schnellbetonsysteme für kurze Sperrzeiten.

Die Struktur der ZTV wurde systematisiert und vereinheitlicht, um die Anwendung zu erleichtern (ein Bauverfahren – ein Abschnitt). Die grundlegende Gliederung in Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung wurde dabei beibehalten.





Seite 3 von 3

Die Behandlung von Mängeln ist im „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“, Abschnitt 3.10 Mängelansprüche geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades oder der Ebenheit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich dann nach den im Anhang G der ZTV Beton-StB 07 angegebenen Abzugsformeln.

Mein im Bezug genanntes Schreiben hebe ich auf.

Ich gebe die ZTV BEB-StB 15 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV BEB-StB 15 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Ich bitte mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses für die Bundesfernstraßen zu übersenden.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), wurde das Notifizierungsverfahren für die ZTV BEB-StB 15 unter der Nr. 2014 / 0148 / D durchgeführt.

Die ZTV BEB-StB 15 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag  
Gerhard Rühmkorf



Beglaubigt:

*Ziegler*  
Angestellte





Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5280  
FAX +49 (0)228 99-300-807-5280

ref-stb28@bmvf.bund.de  
www.bmvf.de

## Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/2015

**Sachgebiet 06.: Straßen-Baustoffe;  
Anforderungen, Eigenschaften**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen, Ausgabe 2015 (TL BEB-StB 15)**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS)

Nr. 02/2004 vom 08. Januar 2004

S 26/38.56.40-05/53 Va 2003

Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3/2404203

Datum: Bonn, 17.04.2015

Seite 1 von 2

Im Zuge der Erarbeitung der ZTV BEB-StB 15 wurden in der FGSV im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder die „Technischen Lieferbedingungen/Technischen Prüfvorschriften für Grundierungen und Oberflächenbehandlungen aus Reaktionsharzen sowie für Oberflächenbeschichtungen und Betonersatzsysteme aus Reaktionsharz-







Seite 3 von 3

Mein im Bezug genanntes Schreiben hebe ich mit Ausnahme der Regelungen zu den TP BEB RH-StB 02 auf.

Ich gebe die TL BEB-StB 15 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL BEB-StB 15 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Ich bitte mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses für die Bundesfernstraßen zu übersenden.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), wurde das Notifizierungsverfahren für die TL BEB-StB 15 unter der Nr. 2014 / 0227 / D durchgeführt.

Die TL BEB-StB 15 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte

